

**Beschlussvorlage**

**2019-2024/SR-296**

**Status: öffentlich**

Bereich Fachbereich Finanzen, Immobilienwirtschaft  
und Beteiligungen (FIB)  
Bearbeiter Frau John

Erstellungsdatum: 28.03.2023  
Aktenzeichen 22.50.00.04-E-  
2023AJ2022

**Betreff:**

8. Änderungssatzung zur Umlagesatzung Beiträge Gewässerunterhaltung vom 26.11.2015

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
23.05.2023	Finanzausschuss	Vorberatung				
13.06.2023	Hauptausschuss	Vorberatung				
29.06.2023	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die 8. Änderung der Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 26.11.2015.

(Matthias Günther)  
Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Genthin vom 26.11.2015, 2014-2019/SR-113 wurde die Grundlage zur Festsetzung der Umlage der Verbandsbeiträge des UHV „Stremme/Fiener Bruch“ in Form der Umlagesatzung geschaffen.

Anlass der Beschlussvorlage ist die Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ für das Rechnungsjahr 2022. Laut Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des UHV „Stremme/Fiener Bruch“ § 2 legt die Stadt Genthin die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im UHV zur Unterhaltung zweiter Ordnung entstehen und die Kosten, die der UHV für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen hat auf die Umlageschuldner um. Gemäß § 56 Abs. 1, Satz 2 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der ab 01.01.2016 gültigen Fassung ist der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke im Gemeindegebiet und der Erschwerniszuschlag (im Nachfolgenden Erschwernisbeitrag genannt) zusätzlich auf alle Grundstücke im Gemeindegebiet umzulegen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Zudem können ab dem 01.01.2016 die Verwaltungskosten mit umgelegt werden. Wie bereits seit der Umlage für das Rechnungsjahr 2016 praktiziert, werden die Verwaltungskosten als Bestandteil des Umlageaufwandes mit umgelegt. Eine Umlage der Verwaltungskosten ausschließlich über den einfachen Flächenbeitrag ist zulässig. Dementsprechend wird die Festsetzung der Verwaltungskosten auch im Umlagebescheid 2022 über den einfachen Flächenbeitrag vorgenommen.

Die rechnerische Ermittlung der Verwaltungskosten für das Kalenderjahr 2022 erfolgte durch die Verwaltung in Anlehnung der seitens der Steuerberatungsgesellschaft/Rechtsanwaltsgesellschaft eureos vorgenommenen Verwaltungskostenermittlung 2016. Danach ist ein Betrag in Höhe von 40.503,16 € zu berücksichtigen. Gemäß Beitragsbescheid des UHV für das Rechnungsjahr 2022 beträgt die bereinigte Fläche von Genthin 22.750,14 ha, so dass die Verwaltungskosten 1,7803 €/ha betragen.

Der Flächenbeitrag beträgt gemäß Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 18.01.2022 10,711749 €/ha und der Erschwernisbeitrag pro Einwohner 3,289807 €.

Unter Berücksichtigung der ermittelten Verwaltungskosten von 1,7803 €/ha beträgt nunmehr der Flächenbeitrag 12,4921 €/ha.

Der ermittelte Umlagesatz (Erschwernisbeitrag) aus dem Produkt des Einwohnerbeitrages mit der Anzahl der Einwohner, geteilt durch die Gesamtfläche, die nicht der Grundsteuer A unterliegt beträgt 22,26 €/ha. Folglich ist die Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des UHV in der Fassung vom 12.05.2022 im § 7 Abs. 1, Satz 2 für das Rechnungsjahr 2022 auf 0,002226 €/m<sup>2</sup> (22,26 €/ha) zu ändern. Der Hinweis auf die Verwaltungskosten im Flächenbeitrag ist im § 7 Abs. 1, letzter Satz ebenfalls auf 0,00017803 €/m<sup>2</sup> (1,7803 €/ha) zu korrigieren.

Eine Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 26.11.2015, zuletzt geändert am 12.05.2022 liegt der Beschlussvorlage bei (Anlage 2).

Ferner wurde die Beratungsfolge der Beschlussvorlage hinsichtlich der Anhörung in den Ortschaftsräten geändert. Nach § 84 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) steht dem Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten ein Anhörungsrecht zu. Das Anhörungsrecht bezieht sich jedoch nur auf solche für die Ortschaft wichtigen Angelegenheiten, die einen direkten Bezug zur Ortschaft aufweisen. An einem spezifischen Ortsbezug fehlt es, wenn alle Gemeindeteile in gleicher Weise berührt werden.

Gemäß Umlagesatzung der Stadt Genthin besteht die Umlagepflicht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Demnach besteht eine unmittelbare Betroffenheit bestimmter oder aller Ortsteile nicht, so dass eine Anhörungspflicht der Ortschaftsräte nach § 84 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 KVG ausscheidet.

(Herr Morgenroth)

Leiter Fachbereich Finanzen, Immobilienwirtschaft und Beteiligungen

(Frau John)

Sachgebietsleiterin Steuern

**Anlagen:**

2019-2024/SR296\_Anlage1\_8. Änderungssatzung

2019-2024SR/296\_Anlage 2\_Synopse zur 8. Änderungssatzung

**Finanzielle Auswirkungen:** Keine